

## 418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 29. 12. 1987

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 39 Abs. 2 entfällt das Wort „ordentlichen“.

2. § 40 Abs. 1 lautet:

„§ 40. (1) Die Vorstandsmitglieder der Landeskammer werden von den am Tage der Wahlschreibung Wahlberechtigten durch allgemeine und gleiche Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes berufen. Das Wahlrecht ist mittels amtlichen Stimmzettels durch geheime und persönliche Abgabe der Stimme oder durch Übersendung des den amtlichen Stimmzettel enthaltenden Wahlkuverts mittels eingeschriebenen Briefes auszuüben.“

3. § 59 lautet:

„§ 59. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. Der schriftliche Verweis,
2. Geldstrafen bis zur Höhe des Dreißigfachen der Bundeskammerumlage für freiberufliche Mitglieder,
3. Das Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Neben einer Geldstrafe kann auch die Wählbarkeit zur Tierärztekammer zeitlich oder dauernd entzogen werden. Bei einem das Ansehen der Tierärzteschaft besonders schädigenden Verhalten kann im Disziplinarerkenntnis auf Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in der Österreichischen Tierärztezeitung erkannt werden.

(3) Tierärzten gegenüber, die Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, erstreckt sich das Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes nicht auf die Ausübung des tierärztlichen Berufes im Zusam-

menhang mit den Dienstpflichten des Tierarztes. Hiedurch wird die Verantwortlichkeit des Tierarztes gegenüber seiner Dienstbehörde nicht berührt.

(4) Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z 2 und 3 können bedingt unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren verhängt werden, wenn der Beschuldigte bisher keine andere Disziplinarstrafe als einen schriftlichen Verweis erhalten hat oder eine Disziplinarstrafe bereits getilgt ist.

(5) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in eine bei der Bundeskammer zu führende Vormerkung einzutragen. Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z 3 sowie die Entziehung des Wahlrechts sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Landeshauptmann und dem Bundeskanzleramt mitzuteilen.

(6) Die Disziplinarkommission hat die Tilgung einer Disziplinarstrafe zu verfügen, wenn die Verhängung der Strafe fünf Jahre zurückliegt und der Bestrafte innerhalb dieser Zeit keines neuerlichen Disziplinarvergehens schuldig erkannt worden ist.“

4. § 63 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Kuratorium entscheidet über die Fondszugehörigkeit, über die Stundung in berücksichtigungswürdigen Fällen, über den Anspruch auf Fondsleistungen und über den Ausschluß von Kammermitgliedern aus einem der Fonds.“

5. Anstelle des § 64 treten nachfolgende §§ 64 bis 64 i:

„§ 64. (1) Die Fonds werden finanziert durch:

1. Beiträge der Mitglieder,
2. außerordentliche Zuwendungen,
3. nicht in Anspruch genommene Fondsleistungen,
4. Erträge des Fondsvermögens.

(2) Für die Dauer der Zugehörigkeit zu einem der Fonds besteht, soweit durch dieses Bundesgesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, für Mitglieder die Pflicht zur Leistung der jeweils vom Fonds festgelegten Beiträge.

(3) Hat ein Mitglied Anspruch auf Leistungen aus einem Fonds und ist es mit Beiträgen in Verzug, so sind die ausstehenden Beiträge gegen die Leistung aufzurechnen.

(4) Bezieher einer Leistung aus einem der Fonds, mit Ausnahme der Hinterbliebenen, müssen Kammermitglieder sein.

(5) Näheres bezüglich Fälligkeit und Stundung, die Form und den Zeitpunkt der Einhebung und der Abrechnung der Beiträge zu den Fonds sowie über allfällige Ratenzahlungen von Beitragsschulden bestimmt die Satzung; überdies können in der Satzung Verzugszinsen bis zu 10 vH der geschuldeten Beiträge und ein Verwaltungskostenpauschale, das sich an den tatsächlichen Kosten der Einbringung zu orientieren hat, vorgesehen werden.

(6) Wird der Antrag auf Leistungsgewährung innerhalb von sechs Monaten ab Vorliegen der anspruchsbegründenden Umstände gestellt, so gebühren die Leistungen mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Monatsersten, sonst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. In begründeten Fällen kann das Kuratorium Ausnahmen bewilligen.

§ 64 a. (1) Die Höhe der Beiträge zum Versorgungsfonds beträgt im Jahre 1987 für Fondsmitglieder ab dem Monat, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden, 1 750 S und bis zu diesem Zeitpunkt 1 200 S pro Monat. Diese Beiträge erhöhen sich ab dem 1. Jänner 1989 auf 1 960 S bzw. 1 300 S. Die Beitragsätze sind in der Folge von der Hauptversammlung der Bundeskammer jedenfalls alle drei Jahre auf Grund versicherungsmathematischer Rechnungsgrundlagen neu derart festzusetzen, daß die Gebarung des Fonds voraussichtlich ausgeglichen sein wird.

(2) Fondsmitglieder, die aus dem Versorgungsfonds Leistungen empfangen, sind für diesen Zeitraum von der Zahlung der Beiträge befreit.

(3) Fondsmitglieder müssen zur Erlangung der vollen Altersunterstützung entweder mindestens 360 Einzahlungsmonate aufweisen oder jene Beiträge nachzahlen, welche für die Zeitspanne ihres frühestmöglichen und ihres tatsächlichen Eintrittes Geltung hatten. Die Nachzahlung ist um 5 vH für jedes Nachzahlungsjahr zu erhöhen. Als frühestmöglicher Eintrittszeitpunkt gilt, sofern bis dahin für den Betroffenen keine Beitragspflicht bestand, der der Erreichung des 35. Lebensjahres folgende Monatserste. Erfolgt der Eintritt nach der Erreichung des 55. Lebensjahres, so ist eine Nachzahlung von Fondsbeiträgen nicht mehr zulässig.

§ 64 b. (1) Fondsmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungsfonds; Fondsmitglieder, die weiterhin den Beruf ausüben, haben diesen

Anspruch mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Für weibliche Mitglieder gelten als Altersgrenze das 60. und das 65. Lebensjahr.

(2) Weiblichen Fondsmitgliedern, welchen nach Vollendung des 55. Lebensjahres und männlichen Fondsmitgliedern, welchen nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pension gewährt wird, haben Anspruch auf eine vorzeitige Altersunterstützung aus dem Versorgungsfonds. Diese Altersunterstützung beträgt 50 vH der jeweiligen Altersunterstützung, welche nach Erreichung des 60. bzw. des 65. Lebensjahres gebühren würde. Eine Erhöhung dieses Hundertsatzes nach Erreichung des 60. bzw. des 65. Lebensjahres erfolgt nicht.

(3) Wird nach Zuerkennung einer Altersunterstützung nach Abs. 1 und Abs. 2 wieder eine tierärztliche Tätigkeit aufgenommen, dann besteht für die Dauer dieser Tätigkeit bis zur Vollendung des 65. bzw. des 68. Lebensjahres kein Anspruch auf Altersunterstützung.

(4) Die Altersunterstützung nach Abs. 1 beträgt im Jahre 1987 3 750 S vierzehnmals im Jahr. Ab dem 1. Jänner 1989 erhöht sich der Betrag auf 4 000 S. Der 13. Monatsbetrag ist im Juni und der 14. Monatsbetrag im November auszuzahlen.

(5) Die Höhe der Altersunterstützung ist in der Folge von der Hauptversammlung der Bundeskammer spätestens alle drei Jahre entsprechend der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils verlaublichen Verbraucherpreisindex und gerundet auf volle 100 S neu festzusetzen.

(6) Hat ein Mitglied weniger als 360 Monatsbeiträge geleistet, so vermindert sich der Anspruch gegenüber dem Versorgungsfonds entsprechend; das Ergebnis ist auf volle Schilling aufzurunden.

§ 64 c. (1) Ist ein Fondsmitglied wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd außerstande, den tierärztlichen Beruf auszuüben, so ist ihm eine Unterstützung im Ausmaß der Altersunterstützung, die dem Fondsmitglied gebühren würde, wenn es beim Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit bereits das 65. Lebensjahr vollendet hätte, zu gewähren.

(2) Die dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel am Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit, insbesondere weil der Unterstützungswerber tatsächlich weiter tätig ist, so ist ein Gutachten durch einen vom Kuratorium namhaft gemachten Arzt zu erstellen; die Kosten dieses Gutachtens hat der Versorgungsfonds zu tragen.

(3) Eine ärztliche Untersuchung entfällt, wenn bereits Berufsunfähigkeit nach dem ASVG oder dauernde Erwerbsunfähigkeit nach dem GSVG

oder Dienstunfähigkeit im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses festgestellt wurde.

(4) Zur Unterstützung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit können Kinderzulagen bis zur Höhe von insgesamt 50 vH der den Fondsmitglied gebührenden Unterstützung gewährt werden. § 64 d Abs. 5 ist dem Sinne nach anzuwenden.

§ 64 d. (1) Witwen- bzw. Witwerunterstützung gebührt dem überlebenden Ehegatten eines Fondsmitgliedes, es sei denn, daß die Ehe erst nach Erreichung des 65. Lebensjahres des (der) Verstorbenen geschlossen wurde.

(2) Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerunterstützung erlischt, wenn sich die Witwe oder der Witwer wieder verhehlicht.

(3) Minderjährigen Vollwaisen werden Waisenunterstützungen gewährt, wenn und so lange sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu erhalten. Nach erlangter Volljährigkeit kann die Waisenunterstützung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr weiter gewährt werden, wenn sich die Waise in Berufsausbildung befindet oder infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig ist.

(4) Das Ausmaß der Hinterbliebenenunterstützung beträgt:

1. Für die Witwe bzw. den Witwer 60 vH der Altersunterstützung des bzw. der Verstorbenen,
2. für Vollwaisen 30 vH der Altersunterstützung des bzw. der Verstorbenen.

(5) Witwen und Witwer, die eine Hinterbliebenenunterstützung beziehen, erhalten für jedes in ihrem Haushalt lebende minderjährige Kind eine Kinderzulage im Ausmaß von 15 vH der Altersunterstützung. Der zweite Satz des Abs. 3 ist dem Sinne nach anzuwenden.

(6) Die Witwen- und Witwerunterstützung und die Kinderzulagen dürfen zusammen die Höhe der Altersunterstützung (§ 64 b) nicht übersteigen. Sind mehr als drei unversorgte minderjährige Kinder vorhanden, so kann das Kuratorium über Antrag des überlebenden Ehegatten den Gesamtbetrag der Hinterbliebenenunterstützung bis zum anderthalbfachen der Altersunterstützung erhöhen.

(7) Wenn das Fondsmitglied noch keine Altersunterstützung bezogen hat, erfolgt die Berechnung der Hinterbliebenenunterstützung von jener Altersunterstützung, die ihm gebührt hätte, wenn es im Zeitpunkt des Todes das 65. Lebensjahr bereits vollendet hätte.

§ 64 e. (1) Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wird dem Fondsmitglied, das die Nichtausübung der Fleischuntersuchung für den entsprechenden Zeitraum durch Bestätigung der zuständigen Gemeinde nachgewiesen hat, eine Unterstützung jedenfalls im Ausmaß der vollen Altersunterstützung, jedoch höchstens zwölfmal im Jahr,

gewährt. Diese Unterstützung gebührt auch weiblichen Fondsmitgliedern für jeweils zwei Monate vor und nach einer Entbindung.

(2) Vorübergehend erwerbsunfähig ist ein Fondsmitglied, wenn es wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes vorübergehend außerstande ist, eine tierärztliche Tätigkeit auszuüben. § 64 c Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß weibliche Fondsmitglieder bei der Inanspruchnahme der Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wegen einer Entbindung den voraussichtlichen Geburtstermin durch eine ärztliche Bestätigung und die Geburt durch Vorlage einer Geburtsurkunde nachzuweisen haben.

(3) Die Gewährung der Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit ist jeweils nur für einen mindestens 30 Tage, im Falle eines von einem Träger der Sozialversicherung bewilligten Kur- oder Erholungsaufenthaltes 28 Tage, umfassenden Zeitraum der Erwerbsunfähigkeit zulässig. Weniger als 30 Tage bzw. 28 Tage der Erwerbsunfähigkeit bleiben unberücksichtigt.

(4) Ist der Anspruch auf eine Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wegen Ablaufs der Höchstdauer von zwölfmal 30 Tagen weggefallen, so kann ein neuer Anspruch auf Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit erst wieder entstehen, wenn das Fondsmitglied in der Zwischenzeit mindestens zwölf Fondsbeiträge geleistet hat. Innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten wird eine Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit höchstens im Ausmaß von zwölfmal 30 Tagen bzw. zwölfmal 28 Tagen gewährt, auch wenn während dieser Zeit zu der Krankheit, die die Erwerbsunfähigkeit zuerst verursacht hat, eine neue Krankheit hinzugetreten ist.

(5) Das Kuratorium kann in Härtefällen Ausnahmen von den Beschränkungen gemäß Abs. 4 bewilligen.

§ 64 f. (1) Die Höhe der Beiträge zur Sterbekasse beträgt im Jahr 1987 80 S für jeden im Kalenderjahr tatsächlich eingetretenen Sterbefall eines Fondsmitgliedes; dieser Betrag erhöht sich ab 1. Jänner 1988 auf 100 S. Jedes Fondsmitglied hat im Kalenderjahr 24 Beiträge einzuzahlen, die im nächsten Jahr an Hand der tatsächlich eingetretenen Sterbefälle abzurechnen sind. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, außer durch den Tod, so ist der Beitrag zur Sterbekasse auch für den Rest des Jahres zu entrichten, für diesen Zeitraum besteht Anspruch auf Leistungen aus der Sterbekasse.

(2) Bei Eintritt in die Sterbekasse sind zwei Beiträge zu entrichten, die nicht zurückerstattet werden.

(3) Der Beitragssatz für jeden tatsächlich eingetretenen Sterbefall pro Jahr ist von der Hauptver-

sammlung der Bundeskammer anlässlich jeder Änderung des Sterbegeldes neu derart festzusetzen, daß die Gebarung des Fonds voraussichtlich ausgeglichen sein wird.

(4) Beginnt die Fondsmitgliedschaft erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres, so sind die Beiträge, die bei Beginn der Mitgliedschaft mit der Vollendung des 35. Lebensjahres zu zahlen gewesen wären, nachzuzahlen. Diese Nachzahlung ist um 5 vH für jedes Nachzahlungsjahr zu erhöhen.

§ 64 g. (1) Das Sterbegeld beträgt im Jahr 1987 110 000 S und erhöht sich ab dem 1. Jänner 1988 auf 135 000 S. Die Höhe des Sterbegeldes ist in der Folge von der Hauptversammlung der Bundeskammer wenigstens alle drei Jahre entsprechend der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen Verbraucherpreisindex und gerundet auf volle 5 000 S neu festzusetzen.

(2) Das Sterbegeld gebührt dem bzw. den vom Fondsmitglied angegebenen Hinterbliebenen. Hat das Fondsmitglied solche Personen nicht bezeichnet oder sind diese nicht vorhanden, so gebührt das Sterbegeld nacheinander dem überlebenden Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern, den Enkelkindern und den Eltern. Sind solche Personen nicht vorhanden, so erhält jene Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat, diese Kosten, höchstens aber im Ausmaß von 50 vH des Sterbegeldes, ersetzt. Das Tragen der Bestattungskosten ist durch Vorlage entsprechender Rechnungen nachzuweisen.

(3) Sind keine anspruchsberechtigten Personen im Sinne des Abs. 2 vorhanden und sind auch Bestattungskosten nicht angefallen, so verbleibt das Sterbegeld der Sterbekasse.

§ 64 h. (1) Die Höhe der Beiträge zum Notstandsfonds beträgt im Jahre 1987 250 S. Die Beiträge sind von der Hauptversammlung der Bundeskammer jedenfalls alle drei Jahre neu derart festzulegen, daß unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten drei Jahre und der voraussichtlich auf den Fonds zukommenden Belastungen sowie auf ein allenfalls beim Fonds angesammeltes Vermögen die zu erwartenden Leistungen erbracht werden können.

(2) Beginnt oder endet die Fondsmitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten; für diesen Zeitraum können Anträge auf Leistungen aus dem Notstandsfonds gestellt werden.

§ 64 i. (1) Fondsmitgliedern und deren Hinterbliebenen können unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Unterstützungen nach Maßgabe der in der Satzung zu erlassenden Richtlinien gewährt werden.

(2) Anträge auf Gewährung einer Unterstützung aus dem Notstandsfonds sind über die zuständige Landeskammer einzubringen. Diese hat die Anträge dem Kuratorium binnen sechs Monaten zur Entscheidung mit einer ausführlichen Stellungnahme über die Gründe für und gegen die Gewährung einer Leistung aus dem Notstandsfonds vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb dieser Frist, so kann der Antrag unmittelbar beim Kuratorium gestellt werden.“

6. § 65 entfällt.

7. § 66 Abs. 1 lautet:

„§ 66. (1) Die Vorschreibung der Fondsbeiträge erfolgt in Form von vollstreckbaren Rückstandsausweisen, dem einzelnen ist auf seinen Antrag die Leistungspflicht mit Bescheid vorzuschreiben.“

8. Dem § 66 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an die Fonds; bezahlte Beiträge sind nicht rückzuerstatten.“

9. § 67 lautet:

„§ 67. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen schuldhaft in Rückstand, so hat es das Kuratorium aus dem betreffenden Fonds auszuschließen, wenn nicht § 64 Abs. 3 anzuwenden ist. Das Nähere bestimmt die Satzung. § 66 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

10. § 68 lautet:

„§ 68. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen, wer

1. eine der im § 12 Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten ausübt, ohne hiezu nach diesem Bundesgesetz oder nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift berechtigt zu sein, oder
2. ohne nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dazu berechtigt zu sein, die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ führt, oder
3. gegen § 14 Abs. 2 verstößt, oder
4. dem Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 16 Abs. 3 innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt.“

11. § 72 entfällt.

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können mit rückwirkender Geltung erlassen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 1986, G 140/86, in § 64 Abs. 2 des Tierärztegesetzes die Bestimmungen über die Höhe der Beiträge zum Versorgungsfonds aufgehoben, da diese mit Art. 18 B-VG in Widerspruch standen. Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1987 in Kraft.

**Ziel:**

Die die Wohlfahrtseinrichtungen regelnden Bestimmungen sollen generell den Erfordernissen des Art. 18 B-VG entsprechend gestaltet werden. Überdies sollen jene Probleme, die sich in der Praxis der Vollziehung ergeben haben, bereinigt werden.

**Inhalt:**

- Ausdehnung des Wahlrechtes auf freiwillige Kammermitglieder
- Neuregelung der durch die Disziplinarkommission zu verhängenden Strafen
- Erhöhung der Verwaltungsstrafen bei Übertretungen des Tierärztegesetzes
- Neufassung der Bestimmungen über die Wohlfahrtseinrichtungen entsprechend der zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 1986, G 140/86 und V 63—66/86, unter anderem folgende Wortfolge in § 64 Abs. 2 des Tierärztegesetzes als verfassungswidrig aufgehoben:

„Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach dem voraussichtlichen finanziellen Bedarf des Fonds und nach dem betreffenden Personenkreis. Die Beitragsleistung ist dabei der Altersgliederung der Fondsmitglieder zu differenzieren. Dieser Wert wird vom Kuratorium nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet und von der Hauptversammlung der Bundeskammer beschlossen.“

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1987 in Kraft.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Aufhebung damit begründet, daß die zitierten Bestimmungen, die in ihrem Zusammenhang die Grundlage einerseits für die Ermittlung des durch Beiträge der Fondsmitglieder abzudeckenden Gesamtaufwandes und andererseits für die Vorschreibung des Beitrages an die einzelnen Fondsmitglieder zu bilden scheinen, wegen des Mangels einer hinreichenden Determinierung des Verhaltens der Hauptversammlung mit Art. 18 B-VG in Widerspruch stehen. Der vom Verfassungsgerichtshof geltend gemachte Mangel einer hinreichenden Determinierung des Verhaltens der Hauptversammlung könnte jedoch auch andere Teile des Beitrags- und Leistungsrechtes aller drei Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs (Versorgungsfonds, Sterbekasse und Notstandsfonds) betreffen. Aus diesem Grund soll das Beitrags- und Leistungsrecht zu den drei Wohlfahrtseinrichtungen, wie es derzeit in den Satzungen zu diesen Einrichtungen festgelegt ist, ohne wesentliche materielle Änderungen auf Gesetzesstufe gehoben werden. Damit soll vermieden werden, daß aus Anlaß weiterer Anfechtungen weitere Teile des Tierärztegesetzes aufgehoben werden.

Geringfügige Änderungen des Beitrags- und Leistungsrechtes sind dabei unvermeidlich. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Schaffung einer Hinterbliebenenleistung auch für Witwer, womit den vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis

vom 26. Juni 1980, G 25/79, zum Gleichheitssatz geäußerten Überlegungen auch für den Bereich des Versorgungsfonds der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs Rechnung getragen werden soll.

Darüber hinaus haben sich aus den Erfahrungen mit der Vollziehung des Tierärztegesetzes einige Änderungswünsche der Tierärzteschaft ergeben. Diese betreffen das Wahlrecht aller Kammermitglieder, da derzeit nämlich nur die ordentlichen Pflichtmitglieder wahlberechtigt sind. Darüber hinaus sollen im Tierärztegesetz enthaltene Strafen des Disziplinarrechtes und die Geldstrafen des Verwaltungsstrafrechtes den seit dem Inkrafttreten des Tierärztegesetzes eingetretenen Verhältnissen angepaßt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorliegenden Novelle zum Tierärztegesetz ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken“), Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Veterinärwesen“) und Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG („Angelegenheiten der beruflichen Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 B-VG fallen“).

Durch die vorliegende Novelle wird kein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften verursacht.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I:

#### Zu Z 1 (§ 39 Abs. 2):

Gemäß § 39 Abs. 2 des Tierärztegesetzes sind alle ordentlichen Kammermitglieder wahlberechtigt. Diese Einschränkungen des Wahlrechtes auf die ordentlichen Mitglieder ist in weiten Kreisen der Tierärzte auf Mißbilligung gestoßen. Insbesondere der Kreis der Pensionisten hat es beklagt, auf Lebenszeit vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen zu sein. Da es nicht einzusehen ist, daß nichtkammerpflichtige Tierärzte kein Wahlrecht haben sollen, wenn sie sich in der Standespolitik engagieren und freiwilliges Mitglied werden, hat die Hauptversammlung der Bundeskammer in der Sitzung am 25. April 1987 den Wunsch geäu-

bert, allen Kammermitgliedern, also auch den freiwilligen Mitgliedern, das Wahlrecht zu geben. Diesem Wunsch soll durch die vorliegende Änderung entsprochen werden.

#### Zu Z 2 (§ 40 Abs. 1):

In seinem Erkenntnis vom 16. März 1985, G 18/85, hat der Verfassungsgerichtshof zu Recht erkannt, daß das in den Art. 26, 95 und 117 B-VG normierte Prinzip geheimer und persönlicher Wahlen die Form der Stimmabgabe mittels Briefwahl ausschließt. Zugleich hat der Verfassungsgerichtshof aber auch zum Ausdruck gebracht, daß diese verfassungsrechtlich vorgesehenen Wahlprinzipien nur für bestimmte Wahlen vorgeschrieben sind. Es ist dem einfachen Gesetzgeber daher freigestellt, im Zusammenhang mit anderen als den in den Art. 26, 95 und 117 B-VG geregelten Wahlen auch die Stimmabgabe durch Briefwahl vorzusehen. Durch die Neufassung des § 40 Abs. 1 soll diese, in der Tierärztekammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 528/1975, bereits vorgesehene Briefwahl eine ausdrückliche und mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Einklang stehende gesetzliche Grundlage erhalten.

#### Zu Z 3 (§ 59):

Die im Disziplinarverfahren vorgesehenen Geldstrafen sind derzeit mit dem Zehnfachen der Bundeskammerumlage für freiberufliche Mitglieder begrenzt; das entspricht derzeit einem Betrag von 33 000 S. Diese Höchstgrenze der möglichen Geldstrafen hat sich in der Praxis als zu gering erwiesen. Bei schwereren Verfehlungen eines Tierarztes hat die Disziplinarkommission nur die Möglichkeit entweder der Verhängung dieser relativ geringen Geldstrafe oder aber als nächsten Schritt bereits die Verhängung des Verbotes der Ausübung des tierärztlichen Berufes. Mit der vorgeschlagenen Anhebung der Obergrenze der durch die Disziplinarkommission zu verhängenden Geldstrafen auf das Dreißigfache der Bundeskammerumlage für freiberufliche Mitglieder wird auch im Bereich des Disziplinarrechtes der Tierärzte der Sprung von der Geldstrafe zur Untersagung der Berufsausübung verringert werden.

Des weiteren soll für das Verbot der Berufsausübung der zeitliche Rahmen bis zu fünf Jahren erstreckt werden, da es sich gezeigt hat, daß bei verschiedenen besonders schweren Disziplinarvergehen von Tierärzten mit der bisherigen Höchstgrenze von einem Jahr nicht das Auslangen gefunden wird.

Die Entziehung der Wählbarkeit zur Tierärztekammer soll keine eigene Disziplinarstrafe sein, sondern gegebenenfalls neben der verhängten Disziplinarstrafe ausgesprochen werden können.

Neu eingeführt soll auch die Möglichkeit der Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnisses in

der Tierärztezeitung bei besonders standesschädigendem Verhalten werden.

#### Zu Z 4 (§ 63 Abs. 5):

Die bisher in dieser Bestimmung aufgezählte Entscheidungszuständigkeit des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen ist einerseits nicht erschöpfend (vgl. zB § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 3), andererseits widersprüchlich (vgl. § 67). Dies soll durch die Neufassung des § 63 Abs. 5 bereinigt werden, ohne daß damit eine materielle Änderung verbunden wäre.

#### Zu Z 5 (§§ 64 bis 64 i):

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sollen die Regelungen über das Beitrags- und Leistungsrecht der Wohlfahrtseinrichtungen auf eine neue gesetzliche Basis gestellt werden, ohne daß dadurch das bisher bestehende Recht wesentlich geändert wird. Die derzeit in den Satzungen der Wohlfahrtseinrichtungen näher umschriebenen Regelungen des Beitrags- und Leistungsrechtes der Wohlfahrtseinrichtungen werden daher mit Änderungen, die das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG erforderlich läßt, in das Tierärztegesetz übernommen. Gleichzeitig sollen gewisse Vereinfachungen vorgenommen werden, um die Lesbarkeit der Bestimmungen zu erhöhen. Dieser Absicht wird zunächst in den völlig neugefaßten Bestimmungen des § 64 Rechnung getragen. Für alle Fonds soll festgelegt werden:

- Die Pflicht der Fondsmitglieder zur Zahlung der Beiträge,
- die Möglichkeit der Fonds, ausständige Beiträge gegen fällige Leistungen aufzurechnen,
- die Pflicht der Fondsmitglieder, Kammermitglied zu sein.

Darüber hinaus soll die Hauptversammlung ermächtigt werden, nähere Bestimmungen über die Vorschreibung und Einbringung der Beiträge sowie über mögliche Verzugszinsen zu erlassen.

In den neuen §§ 64 a bis 64 i sollen Leistungen für den Versorgungsfonds, die Sterbekasse und den Notstandsfonds näher geregelt werden. Die Höhe der Leistungen aus dem Versorgungsfonds werden nunmehr im Gesetz festgelegt, sie soll sich in der Folge entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex ändern. Ebenso werden die Beiträge zu diesem Fonds im Gesetz bestimmt. Sie sollen von der Hauptversammlung der Bundeskammer wenigstens alle drei Jahre unter Berücksichtigung der im Gesetz genannten Kriterien neu so festgesetzt werden, daß die Gebarung des Fonds voraussichtlich ausgeglichen sein wird. Eine ähnliche Regelung ist für die Sterbekasse vorgesehen. Die Hauptversammlung der Bundeskammer ist demnach sowohl bei der Festsetzung der Beiträge als auch der Leistungen an relativ enge Kriterien durch den Gesetzgeber gebunden. Dadurch wird dem verfassungsgesetzlichen Gebot der Determinierung des Verwaltungshandelns Rechnung getragen.

Ein anderer Weg einer Festlegung von Beiträgen und Leistungen durch den Gesetzgeber hat sich nach eingehender Prüfung als nicht gangbar erwiesen, da der von der gegenständlichen Regelung erfaßte Personenkreis von derzeit rund 1 000 Aktiven zu klein ist. Zufällige Schwankungen der für Anfall oder Wegfall von Leistungen maßgeblichen Ereignisse (zB Todesfälle), aber auch tendenzielle Änderungen der Erwartungswerte der Leistungsansprüche (wie zB verstärkte Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersunterstützung) und Verschiebung der gewichteten Altersverteilung und der Zusammensetzung nach dem Geschlecht innerhalb des Kollektivs (derzeit studieren bereits mehr Frauen als Männer Veterinärmedizin!) können in kurzer Zeit zu einer nicht vorhersehbaren gravierenden Änderung des Finanzierungsbedarfes des Versorgungsfonds führen. Es ist daher notwendig, daß durch ein jederzeit einsetzbares Gremium, nämlich die Hauptversammlung der Bundeskammer, durch geeignete Beschlüsse auf solche Änderungen reagiert werden kann, um zu vermeiden, daß die für den dauerhaften Bestand des Versorgungsfonds notwendigen Mittel angegriffen werden müssen.

Im übrigen entsprechen die im Gesetz vorgesehenen Regelungen weitestgehend dem derzeit geltenden Recht der Wohlfahrtseinrichtungen. Neu ist der Vorschlag auf Einführung einer Witwenunterstützung analog der Witwenunterstützung. Damit soll der vom Verfassungsgerichtshof bereits für den Bereich des Hinterbliebenenrechtes in der Sozialversicherung geäußerten Rechtsmeinung (vgl. Erkenntnis vom 26. Juni 1980, G 25/79) entsprochen werden.

Neu ist auch der Vorschlag, Witwen- bzw. Witwenunterstützung nur dann nicht zu gewähren, wenn die Ehe erst nach Erreichung des 65. Lebensjahres des oder der Verstorbenen geschlossen wurde. Die entsprechende Regelung des § 14 der Satzung des Versorgungsfonds wurde seinerzeit in Anlehnung an entsprechende Bestimmungen im Sozialversicherungsrecht formuliert, berücksichtigt aber nicht die seither in diesem Rechtsbereich eingetretenen Novellierungen. Auch erscheint die derzeit geltende Regelung kaum vollziehbar, weil es einer Standes- und Interessenvertretung kaum zumutbar ist, beispielsweise die Witwe nach einem ihrer Mitglieder aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes aufzufordern, ihr Alter und den möglichen Umstand ihrer Schwangerschaft im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten nachzuweisen.

Bei der Festsetzung der Beiträge zur Sterbekasse und zum Notstandsfonds sollen die gleichen Kriterien wie bei der Festsetzung der Beiträge zum Versorgungsfonds herangezogen werden, sodaß auch für diesen Bereich dem Art. 18 B-VG entsprochen ist.

Bei der Festlegung von Leistungen aus dem Notstandsfonds sollen unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom

21. April 1982, 09/1647/78, ebenfalls gesetzliche Kriterien eingeführt werden, obwohl auf Zuwendungen aus dem Notstandsfonds kein Anspruch besteht. Außerdem soll ein Recht zur unmittelbaren Antragstellung beim Kuratorium für den Fall vorgesehen werden, daß die zuständige Landeskammer den zunächst an sie gerichteten Antrag nicht oder nicht zeitgerecht weitergeleitet hat.

#### Zu Z 6 (§ 65):

Die hier enthaltenen Bestimmungen sind in den neuen § 64 eingebaut, § 65 kann daher als entbehrlich aufgehoben werden.

#### Zu Z 7 (§ 66 Abs. 1):

Da die Neuregelungen des Verfahrens zur Festlegung der Fondsbeiträge nunmehr im § 64 a Abs. 1 enthalten ist, kann der Einleitungssatz dieser Bestimmung entfallen.

#### Zu Z 8 (§ 66 Abs. 5):

Bereits das geltende Recht sieht das Erlöschen der Ansprüche gegenüber dem Fonds im Falle des Ausschlusses aus diesem Fonds vor (§ 67 letzter Satz). In Konsequenz des Versicherungsprinzipes, nach welchem bei Nichtinanspruchnahme von Versicherungsleistungen keine Rückerstattung der Versicherungsbeiträge stattfindet, sollen auch im Falle des Austrittes aus einem Fonds alle Ansprüche aus der früheren Mitgliedschaft erlöschen.

#### Zu Z 9 (§ 67):

Der Ausschluß aus dem Fonds soll dann erfolgen, wenn die rückständigen Beiträge nicht durch Aufrechnung gegen fällige Leistungen des Fonds hereingebracht werden können.

#### Zu Z 10 (§ 68):

Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß durch die von der Verwaltungsstrafbestimmung erfaßten Handlungen auch gerichtliche Straftatbestände verwirklicht werden können (zB § 108 oder § 222 StGB), Doppelbestrafungen aber grundsätzlich zu vermeiden sind, wird die Subsidiaritätsklausel vorgesehen. Die vorgeschlagene Anhebung der Höchstgrenze für Geldstrafen bei Übertretungen des Tierärztegesetzes trägt der seit dem Inkrafttreten des Tierärztegesetzes im Jahr 1975 eingetretenen Geldwertänderung Rechnung; darüber hinaus aber auch den Erfahrungen in der Vollziehung, die gezeigt haben, daß Personen die in großem Umfang das Tierärztegesetz übertreten, durch eine Geldstrafe von höchstens 30 000 S nicht mehr abgeschreckt werden können.

Das Anführen einer Ersatzfreiheitsstrafe erscheint gemäß § 16 Abs. 2 VStG entbehrlich.



**Zu Z 11 (§ 72):**

Der derzeitige § 72 enthält Sonderbestimmungen für sogenannte „Volksdeutsche“. Unter Hinweis auf die Unzulässigkeit einer derartigen Bestimmung in Hinblick auf das BVG über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung ist diese Bestimmung aufzuheben.

**Zu Artikel II**

Die Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen mit rückwirkender Geltung ist notwendig, um einen Bruch in der Fortführung der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs zu vermeiden. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis G 140/86 auch Bestimmungen der Satzung des Versorgungsfonds sowie Beschlüsse der Hauptver-

sammlung der Bundeskammer über die Höhe der Beiträge zum Versorgungsfonds ebenfalls mit Ablauf des 30. November 1987 aufgehoben. Die vorgesehene umfangreiche Neuregelung des Rechtes der Wohlfahrtseinrichtungen macht daher eine komplette Überarbeitung der Satzungen aller drei Fonds erforderlich. Ohne diese Ermächtigungen müßte daher die vorgesehene Novelle so zeitgerecht vom Gesetzgeber beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht sein, daß die Hauptversammlung noch vor dem 1. Dezember 1987 diese umfangreichen Satzungsänderungen ausarbeiten und beschließen könnte. Da dies nicht mit Sicherheit gewährleistet erscheint, soll mit der vorgeschlagenen ausdrücklichen gesetzlichen Regelung ein rückwirkendes Inkrafttreten der Satzungen zu den Wohlfahrtseinrichtungen zum 1. Dezember 1987 ermöglicht werden.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

10

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

§ 39. (2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Kammermitglieder, soweit sie nicht vom Wahlrecht nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 194, ausgeschlossen sind.

§ 39. (2) Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, soweit sie nicht vom Wahlrecht nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 194, ausgeschlossen sind.

§ 40. (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder der Landeskammer erfolgt durch die Wahlberechtigten auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes mittels amtlichen Stimmzettels.

„§ 40. (1) Die Vorstandsmitglieder der Landeskammer werden von den am Tage der Wahlausschreibung Wahlberechtigten durch allgemeine und gleiche Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes berufen. Das Wahlrecht ist mittels amtlichen Stimmzettels durch geheime und persönliche Abgabe der Stimme oder durch Übersendung des den amtlichen Stimmzettel enthaltenen Wahlkuverts mittels eingeschriebenen Briefes auszuüben.“

§ 59. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. der schriftliche Verweis;
2. Geldstrafen bis zum Zehnfachen der Bundeskammerumlage für freiberufliche Mitglieder;
3. die zeitliche oder dauernde Entziehung der Wählbarkeit zur Tierärztekammer;
4. das Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes.

„§ 59. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. Der schriftliche Verweis,
2. Geldstrafen bis zur Höhe des Dreißigfachen der Bundeskammerumlage für freiberufliche Mitglieder,
3. Das Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Strafen nach Abs. 1 Z 2 und 3 können auch nebeneinander verhängt werden. Die Strafe nach Abs. 1 Z 4 darf wegen eines Disziplinarvergehens nach § 53 Abs. 2 auf die Dauer bis zu fünf Jahren, sonst höchstens bis zu einem Jahr und nur bei einem das Ansehen der Tierärzteschaft besonders schädigenden Verhalten verhängt werden. Tierärzten gegenüber, die Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, erstreckt sich das Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes nicht auf die Ausübung des tierärztlichen Berufes im Zusammenhang mit den Dienstpflichten des Tierarztes. Hiedurch wird die Verantwortlichkeit des Tierarztes gegenüber seiner Dienstbehörde nicht berührt.

(2) Neben einer Geldstrafe kann auch die Wählbarkeit zur Tierärztekammer zeitlich oder dauernd entzogen werden. Bei einem das Ansehen der Tierärzteschaft besonders schädigenden Verhalten kann im Disziplinarerkenntnis auf Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in der Österreichischen Tierärztezeitung erkannt werden.

(3) Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z 2 bis 4 können bedingt unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren verhängt werden, wenn der Beschuldigte bisher keine andere Disziplinarstrafe als einen schriftlichen Verweis erhalten hat oder eine Disziplinarstrafe bereits getilgt ist.

(3) Tierärzten gegenüber, die Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, erstreckt sich das Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes nicht auf die Ausübung des tierärztlichen Berufes im Zusammenhang mit den Dienstpflichten des Tierarztes. Hiedurch wird die Verantwortlichkeit des Tierarztes gegenüber seiner Dienstbehörde nicht berührt.

418 der Beilagen

## Geltender Text

(4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in eine bei der Bundeskammer zu führende Vormerkung einzutragen. Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z 3 und 4 sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Landeshauptmann und dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mitzuteilen.

(5) Die Disziplinarkommission hat die Tilgung einer Disziplinarstrafe zu verfügen, wenn die Verhängung der Strafe fünf Jahre zurückliegt und der Verurteilte innerhalb dieser Zeit keines neuerlichen Disziplinarvergehens schuldig erkannt worden ist.

§ 63. (5) Das Kuratorium entscheidet über die Fondszugehörigkeit, über die Stundung der Beiträge in berücksichtigungswürdigen Fällen sowie über den Ausschluß von Kammermitgliedern aus der Sterbekasse.

§ 64. (1) Die Fonds werden finanziert durch:

1. Beiträge der Mitglieder;
2. außerordentliche Zuwendungen;
3. nicht in Anspruch genommene Fondsleistungen;
4. Erträge des Fondsvermögens.

(2) Für die Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds besteht, soweit durch dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, für Mitglieder die Pflicht zur Leistung der für den Betrieb des Fonds notwendigen Beiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach dem voraussichtlichen finanziellen Bedarf des Fonds und nach dem betreffenden Personenkreis. Die Beitragsleistung ist dabei nach der Altersgliederung der Fondsmitglieder zu differenzieren. Dieser Wert wird vom Kuratorium nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet und von der Hauptversammlung der Bundeskammer beschlossen.

(3) Mitglieder, die aus dem Versorgungsfonds Leistungen empfangen, sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

## Vorgeschlagener Text

(4) Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z 2 und 3 können bedingt unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren verhängt werden, wenn der Beschuldigte bisher keine andere Disziplinarstrafe als einen schriftlichen Verweis erhalten hat oder eine Disziplinarstrafe bereits getilgt ist.

(5) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in eine bei der Bundeskammer zu führende Vormerkung einzutragen. Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z 3 sowie die Entziehung des Wahlrechts sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Landeshauptmann und dem Bundeskanzleramt mitzuteilen.

(6) Die Disziplinarkommission hat die Tilgung einer Disziplinarstrafe zu verfügen, wenn die Verhängung der Strafe fünf Jahre zurückliegt und der Bestrafte in dieser Zeit keines neuerlichen Disziplinarvergehens schuldig erkannt worden ist.“

„(5) Das Kuratorium entscheidet über die Fondszugehörigkeit, über die Stundung der Beiträge in berücksichtigungswürdigen Fällen, über den Anspruch auf Fondsleistungen über den Ausschluß von Kammermitgliedern aus einem der Fonds.“

„§ 64. (1) Die Fonds werden finanziert durch:

1. Beiträge der Mitglieder,
2. außerordentliche Zuwendungen,
3. nicht in Anspruch genommene Fondsleistungen,
4. Erträge des Fondsvermögens.

(2) Für die Dauer der Zugehörigkeit zu einem der Fonds besteht, soweit durch dieses Bundesgesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, für Mitglieder die Pflicht zur Leistung der jeweils für diesen Fonds festgelegten Beiträge.

(3) Hat ein Mitglied Anspruch auf Leistungen aus einem Fonds und ist es mit seinen Beiträgen in Verzug, so sind die ausstehenden Beiträge gegen die Leistung aufzurechnen.

### Geltender Text

(4) Die Beiträge für die Sterbekasse werden auf Vorschlag des Kuratoriums von der Hauptversammlung der Bundeskammer jährlich festgesetzt.

(5) Die Beiträge zum Notstandsfonds werden gemäß dem durch die Bestreitung der erforderlichen Nothilfen erwachsenden finanziellen Bedarf von der Hauptversammlung der Bundeskammer beschlossen.

### Vorgeschlagener Text

(4) Bezieher einer Leistung aus einem der Fonds, mit Ausnahme der Hinterbliebenen, müssen Kammermitglieder sein.

(5) Näheres bezüglich Fälligkeit und Stundung, die Form und den Zeitpunkt der Einhebung und der Abrechnung der Beiträge zu den Fonds sowie über allfällige Ratenzahlungen von Beitragsschulden bestimmt die Satzung; überdies können in der Satzung Verzugszinsen bis zu 10 vH der geschuldeten Beiträge und ein Verwaltungskostenpauschale, das sich an den tatsächlichen Kosten der Einbringung zu orientieren hat, vorgesehen werden.

(6) Wird der Antrag auf Leistungsgewährung innerhalb von sechs Monaten ab Vorliegen der anspruchsbegründeten Umstände gestellt, so gebühren die Leistungen mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Monatsersten, sonst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. In begründeten Fällen kann das Kuratorium Ausnahmen bewilligen.

§ 64 a. (1) Die Höhe der Beiträge zum Versorgungsfonds beträgt im Jahre 1987 für Fondsmitglieder ab dem Monat, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden, 1.750 S und bis zu diesem Zeitpunkt 1.200 S pro Monat. Diese Beiträge erhöhen sich ab dem 1. Jänner 1989 auf 1.960 S bzw. 1.300 S. Die Beitragsätze sind in der Folge von der Hauptversammlung der Bundeskammer jedenfalls alle drei Jahre auf Grund versicherungsmathematischer Rechnungsgrundlagen neu derart festzusetzen, daß die Gebarung des Fonds voraussichtlich ausgeglichen sein wird.

(2) Fondsmitglieder, die aus dem Versorgungsfonds Leistungen empfangen, sind für diesen Zeitraum von der Zahlung der Beiträge befreit.

(3) Fondsmitglieder müssen zur Erlangung der vollen Altersunterstützung entweder mindestens 360 Einzahlungsmonate aufweisen oder jene Beiträge nachzahlen, welche für die Zeitspanne ihres frühestmöglichen und ihres tatsächlichen Eintrittes Geltung hatten. Die Nachzahlung ist um 5 vH für jedes Nachzahlungsjahr zu erhöhen. Als frühestmöglicher Eintrittszeitpunkt gilt, sofern bis dahin für den Betroffenen keine Beitragspflicht bestand, der der Erreichung des 35. Lebensjahres folgende Monatserste. Erfolgt der Eintritt nach Erreichung des 55. Lebensjahres, so ist eine Nachzahlung von Fondsbeiträgen nicht mehr zulässig.

§ 64 b. (1) Fondsmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungsfonds; Fondsmitglieder, die weiterhin den Beruf ausüben, haben diesen

Anspruch mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Für weibliche Mitglieder gelten als Altersgrenze das 60. und das 65. Lebensjahr.

(2) Weiblichen Fondsmitgliedern, welchen nach Vollendung des 55. Lebensjahres und männlichen Fondsmitgliedern, welchen nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pension gewährt wird, haben Anspruch auf eine vorzeitige Altersunterstützung aus dem Versorgungsfonds. Diese Altersunterstützung beträgt 50 vH der jeweiligen Altersunterstützung, welche nach Erreichung des 60. bzw. 65. Lebensjahres gebühren würde. Eine Erhöhung dieses Hundertsatzes nach Erreichung des 60. bzw. 65. Lebensjahres erfolgt nicht.

(3) Wird nach Zuerkennung einer Altersunterstützung nach Abs. 1 oder Abs. 2 wieder eine tierärztliche Tätigkeit aufgenommen, dann besteht für die Dauer dieser Tätigkeit bis zur Vollendung des 65. bzw. 68. Lebensjahres kein Anspruch auf Altersunterstützung.

(4) Die Altersunterstützung nach Abs. 1 beträgt im Jahre 1987 3 750 S vierzehnmal im Jahr. Ab dem 1. Jänner 1989 erhöht sich der Betrag auf 4 000 S. Der 13. Monatsbetrag ist im Juni und der 14. Monatsbetrag im November auszuzahlen.

(5) Die Höhe der Altersunterstützung ist in der Folge von Hauptversammlung der Bundeskammer spätestens alle drei Jahre entsprechend der Veränderung des österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils verlaublichen Verbraucherpreisindex und gerundet auf volle 100 S neu festzusetzen.

(6) Hat ein Mitglied weniger als 360 Monatsbeiträge geleistet, so vermindert sich der Anspruch gegenüber dem Versorgungsfonds entsprechend; das Ergebnis ist auf volle Schilling aufzurunden.

§ 64 c. (1) Ist ein Fondsmitglied wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd außerstande, den tierärztlichen Beruf auszuüben, so ist ihm eine Unterstützung im Ausmaß der Altersunterstützung, die dem Fondsmitglied gebühren würde, wenn es beim Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit bereits das 65. Lebensjahr vollendet hätte, zu gewähren.

(2) Die dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel am Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit, insbesondere weil der Unterstützungswerber tatsächlich weiter tätig ist, so ist ein Gutachten durch einen vom Kuratorium nam-

haft gemachten Arzt zu erstellen; die Kosten dieses Gutachtens hat der Versorgungsfonds zu tragen.

(3) Eine ärztliche Untersuchung entfällt, wenn bereits Berufsunfähigkeit nach dem ASVG oder dauernde Erwerbsunfähigkeit nach dem GSVG oder Dienstunfähigkeit im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses festgestellt wurde.

(4) Zur Unterstützung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit können Kinderzulagen bis zur Höhe von insgesamt 50 vH der den Fondsmitglied gebührenden Unterstützung gewährt werden. § 64 d Abs. 5 ist dem Sinne nach anzuwenden.

§ 64 d. (1) Witwen- bzw. Witwerunterstützung gebührt dem überlebenden Ehegatten eines Fondsmitgliedes, es sei denn, daß die Ehe erst nach Erreichung des 65. Lebensjahres des (der) Verstorbenen geschlossen wurde.

(2) Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerunterstützung erlischt, wenn sich die Witwe oder der Witwer wieder verehelicht.

(3) Minderjährigen Vollwaisen werden Waisenunterstützungen gewährt, wenn und so lange sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu erhalten. Nach erlangter Volljährigkeit kann die Waisenunterstützung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr weiter gewährt werden, wenn sich die Waise in Berufsausbildung befindet oder infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig ist.

(4) Das Ausmaß der Hinterbliebenenunterstützung beträgt:

1. Für die Witwe bzw. den Witwer 60 vH der Altersunterstützung des bzw. der Verstorbenen,
2. für Vollwaisen 30 vH der Altersunterstützung des bzw. der Verstorbenen.

(5) Witwen und Witwer, die eine Hinterbliebenenunterstützung beziehen, erhalten für jedes in ihrem Haushalt lebende minderjährige Kind eine Kinderzulage im Ausmaß von 15 vH der Altersunterstützung. Der zweite Satz des Abs. 3 ist dem Sinne nach anzuwenden.

(6) Die Witwen- und Witwerunterstützung und die Kinderzulagen dürfen zusammen die Höhe der Altersunterstützung (§ 64 b) nicht übersteigen. Sind mehr als drei unversorgte minderjährige Kinder vorhanden, so kann das Kuratorium über den Antrag des überlebenden Ehegatten den Gesamtbetrag der Hinterbliebenenunterstützung bis zum anderthalbfachen der Altersunterstützung erhöhen.

(7) Wenn das Fondsmitglied noch keine Altersunterstützung bezogen hat, erfolgt die Berechnung der Hinterbliebenenunterstützung von jener Altersunterstützung, die ihm gebührt hätte, wenn es im Zeitpunkt des Todes das 65. Lebensjahr bereits vollendet hätte.

§ 64 e. (1) Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wird dem Fondsmitglied, das die Nichtausübung der Fleischuntersuchung für den entsprechenden Zeitraum durch Bestätigung der zuständigen Gemeinde nachgewiesen hat, eine Unterstützung jedenfalls im Ausmaß der vollen Altersunterstützung, jedoch höchstens zwölfmal im Jahr, gewährt. Diese Unterstützung gebührt auch weiblichen Fondsmitgliedern für jeweils zwei Monate vor und nach einer Entbindung.

(2) Vorübergehend erwerbsunfähig ist ein Fondsmitglied, wenn es wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes vorübergehend außerstande ist, eine tierärztliche Tätigkeit auszuüben. § 64 c Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß weibliche Fondsmitglieder bei der Inanspruchnahme der Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wegen einer Entbindung den voraussichtlichen Geburtstermin durch eine ärztliche Bestätigung und die Geburt durch Vorlage einer Geburtsurkunde nachzuweisen haben.

(3) Die Gewährung der Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit ist jeweils nur für einen mindestens 30 Tage. Im Falle eines von einem Träger der Sozialversicherung bewilligten Kur- oder Erholungsaufenthalts 28 Tage, umfassenden Zeitraum der Erwerbsunfähigkeit zulässig. Weniger als 30 Tage bzw. 28 Tage der Erwerbsunfähigkeit bleiben unberücksichtigt.

(4) Ist der Anspruch auf eine Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wegen Ablauf der Höchstdauer von zwölfmal 30 Tagen weggefallen, so kann ein neuer Anspruch auf Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit erst wieder entstehen, wenn das Fondsmitglied in der Zwischenzeit mindestens zwölf Fondsbeiträge geleistet hat. Innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten wird eine Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit höchstens im Ausmaß von zwölfmal 30 Tagen bzw. zwölfmal 28 Tagen gewährt, auch wenn während dieser Zeit zu der Krankheit, die die Erwerbsunfähigkeit zuerst verursacht hat, eine neue Krankheit hinzugetreten ist.

(5) Das Kuratorium kann in Härtefällen Ausnahmen von den Beschränkungen gemäß Abs. 4 bewilligen.

§ 64 f. (1) Die Höhe der Beiträge zur Sterbekasse beträgt im Jahr 1987 80 S für jeden im Kalenderjahr tatsächlich eingetretenen Sterbefall eines Fondsmit-

gliedes; dieser Betrag erhöht sich ab 1. Jänner 1988 auf 100 S. Jedes Fondsmitglied hat im Kalenderjahr 24 Beiträge einzuzahlen, die im nächsten Jahr an Hand der tatsächlichen eingetretenen Sterbefälle abzurechnen sind. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, außer durch den Tod, so ist der Beitrag der Sterbekasse auch für den Rest des Jahres zu entrichten, für diesen Zeitraum besteht Anspruch auf Leistungen aus der Sterbekasse.

(2) Bei Eintritt in die Sterbekasse sind zwei Beiträge zu entrichten, die nicht rückerstattet werden.

(3) Der Beitragssatz für jeden tatsächlich eingetretenen Sterbefall pro Jahr ist von der Hauptversammlung der Bundeskammer anlässlich jeder Änderung des Sterbegeldes neu derart festzusetzen, daß die Gebarung des Fonds voraussichtlich ausgeglichen sein wird.

(4) Beginnt die Fondsmitgliedschaft erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres, so sind die Beiträge, die bei Beginn der Mitgliedschaft mit der Vollendung des 35. Lebensjahres zu zahlen gewesen wären, nachzuzahlen. Diese Nachzahlung ist um 5 vH für jedes Nachzahlungsjahr zu erhöhen.

§ 64 g. (1) Das Sterbegeld beträgt im Jahr 1987 110 000 S und erhöht sich ab dem 1. Jänner 1988 auf 135 000 S. Die Höhe des Sterbegeldes ist in der Folge von der Hauptversammlung der Bundeskammer wenigstens alle drei Jahre entsprechend der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex und gerundet auf volle 5 000 S neu festzusetzen.

(2) Das Sterbegeld gebührt dem bzw. den vom Fondsmitglied angegebenen Hinterbliebenen. Hat das Fondsmitglied solche Personen nicht bezeichnet oder sind diese nicht vorhanden, so gebührt das Sterbegeld nacheinander dem überlebenden Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern, den Enkelkindern und den Eltern. Sind solche Personen nicht vorhanden, so erhält jene Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat, diese Kosten, höchstens aber im Ausmaß von 50 vH des Sterbegeldes, ersetzt. Das Tragen der Bestattungskosten ist durch Vorlage entsprechender Rechnungen nachzuweisen.

(3) Sind keine anspruchsberechtigten Personen im Sinne des Abs. 2 vorhanden und sind auch Bestattungskosten nicht angefallen, so verbleibt das Sterbegeld der Sterbekasse.



§ 65. (1) Mit dem Eintritt des bedingenden Ereignisses (Unfähigkeit zur Berufsausübung, Alter, Tod) wird für die Fondsmitglieder bzw. ihre Hinterbliebenen die Leistung aus dem Versorgungsfonds und aus der Sterbekasse fällig. Die Leistungen des Notstandsfonds an die Fondsmitglieder werden auf Antrag der zuständigen Landeskammer nach Maßgabe der vorhandenen Mittel durch das Kuratorium bestimmt.

(2) Fondsmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungsfonds, ohne Rücksicht auf die Berufsausübung jedenfalls aber mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Für weibliche Mitglieder gelten als Altersgrenze das 60. und das 65. Lebensjahr entsprechend.

(3) Über den Anspruch auf Fondsleistungen ist auf Antrag durch das Kuratorium zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des Kuratoriums steht die Berufung an den Vorstand der Bundeskammer offen.

§ 66. (1) Die Fondsbeiträge werden von der Hauptversammlung jährlich generell festgesetzt. Ihre Vorschreibung erfolgt in der Form von vollstreckbaren Rückstandsausweisen, dem Einzelnen ist jedoch auf seinen Antrag die Leistungspflicht mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Zu Unrecht eingezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit ihrer Leistung zurückgefordert werden.

(3) Ansprüche auf Fondsleistungen verjähren innerhalb von zwei Jahren. Wenn triftige Gründe vorliegen, kann das Kuratorium Ausnahmen bewilligen. Im übrigen gelten für die Verjährung die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 64 h. (1) Die Höhe der Beiträge zum Notstandsfonds beträgt im Jahre 1987 250 S. Die Beiträge sind von der Hauptversammlung der Bundeskammer jedenfalls alle drei Jahre neu derart festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten drei Jahre und der voraussichtlich auf den Fonds zukommenden Belastungen sowie auf ein allenfalls beim Fonds angesammeltes Vermögen die zu erwartenden Leistungen erbracht werden können.

(2) Beginnt oder endet die Fondsmitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten; für diesen Zeitraum können Anträge auf Leistungen aus dem Notstandsfonds gestellt werden.

§ 64 i. (1) Fondsmitgliedern und deren Hinterbliebenen können unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Unterstützungen nach Maßgabe der in der Satzung zu erlassenden Richtlinien gewährt werden.

(2) Anträge auf Gewährung einer Unterstützung aus dem Notstandsfonds sind über die zuständige Landeskammer einzubringen. Diese hat die Anträge dem Kuratorium binnen sechs Monaten zur Entscheidung mit einer ausführlichen Stellungnahme über die Gründe für und gegen die Gewährung einer Leistung aus dem Notstandsfonds vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb dieser Frist, so kann der Antrag unmittelbar beim Kuratorium gestellt werden.“

6. § 65 entfällt.

„§ 66. (1) Die Vorschreibung der Fondsbeiträge erfolgt in Form von vollstreckbaren Rückstandsausweisen, dem Einzelnen ist auf seinen Antrag die Leistungspflicht mit Bescheid vorzuschreiben.“

## Geltender Text

(4) Zu Unrecht erbrachte Fondsleistungen können nur innerhalb von zwei Jahren zurückgefordert werden.

§ 67. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen schuldhaft in Rückstand, so kann das Kuratorium beim Vorstand der Bundeskammer den Ausschluß aus dem betreffenden Fonds beantragen. Durch den Ausschluß erlöschen alle Ansprüche an den Fonds.

### § 68. Wer

- a) eine der im § 12 Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten ausübt, ohne hiezu nach diesem Bundesgesetz oder nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift berechtigt zu sein, oder
- b) ohne nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dazu berechtigt zu sein, die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ führt, oder
- c) gegen die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 verstößt, oder
- d) dem Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 16 Abs. 3 innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,

macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 30 000 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 72. Österreichischen Staatsbürgern sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatszugehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), gleichzuhalten. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

## Vorgeschlagener Text

„(5) Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an die Fonds; bezahlte Beiträge sind nicht rückzuerstatten.“

„§ 67. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen schuldhaft in Rückstand, so hat es das Kuratorium aus dem betreffenden Fonds auszuschließen, wenn nicht § 64 Abs. 3 anzuwenden ist. Das Nähere bestimmt die Satzung. § 66 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

„§ 68. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen, wer

1. eine der im § 12 Abs. 1 umschriebenen Tätigkeit ausübt, ohne hiezu nach diesem Bundesgesetz oder nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift berechtigt zu sein, oder
2. ohne nach Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dazu berechtigt zu sein, die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ führt, oder
3. gegen § 14 Abs. 2 verstößt, oder
4. dem Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 16 Abs. 3 innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt.“

Entfällt.